

Halle und Umgebung.

Donnerstag, den 14. April 1917.

Amtlicher Teil.

Versorgungsregelung in der Woche vom 16. bis 22. April. Auf Grund der §§ 47 und 49 der Verordnung des Bundesrates vom 26. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 590) der Verordnung über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung und gemäß der Verordnung des Magistrats vom 15. Sept. 1916 wird für den Stadtbezirk Halle folgendes angeordnet:

§ 1. In der Woche vom 16. bis 22. April dürfen auf den Abschnitt 1 der neuen Kartoffelarte bis fünf Pfund Kartoffeln abgegeben und entnommen werden. Die Verkäufer haben beim Verkauf diesen Abschnitt von der Kartoffelarte abzutrennen und den Verkauf in der vorgeschriebenen Weise im Lebensmittelfeigen (Rubrik D) erstlichlich zu machen. Von der Kartoffelarte bereits abgetrennte Abschnitte sind unzulässig und daher von den Verkäufern zurückzuziehen.

§ 2. In allen Haushaltungen (Einzeln-Haushalte, Anstalten, Krankenhäuser, Lazarette usw.) darf von dem vorhandenen Kartoffelort in der Woche vom 16.—22. April nicht mehr verkauft werden als 5 Pfund auf den Kopf des Haushaltes. Zuwiderhandlungen fallen unter die Strafandrohung des § 6 dieser Verordnung. Es wird abermals darauf hingewiesen, daß Personen, die ihre Vorräte früher verbrauchen, als dem Versorgungsplan entspricht, auf weitere Zumeinung von Kartoffeln oder einen Ersatz nicht zu rechnen haben.

§ 3. Schwere- und Schwerarbeiter dürfen auf den Abschnitt 2 der grauen Kartoffelart bis fünf, auf den Abschnitt 23 der grünen Karte vier Pfund Kartoffeln kaufen. An diese Personen darf die Ware gegen Vorlage und Einziehung des bereits abgetrennten Abschnittes der Zulasskarte abgegeben werden.

§ 4. Die Verkäufer haben die Abschnitte der Kartoffelarten am Dienstag, den 24. April dem Stadtnährungsamt in der vorgeschriebenen Weise gebündelt abzuliefern.

§ 5. In der Woche vom 16. bis 22. April gelangen außerdem zur Verteilung auf den Kopf der Bevölkerung ein viertel Pfund Bohnen, ein viertel Pfund Erbsen und ein halbes Pfund Sauerkraut. Die weitere Regelung erfolgt durch besondere Bekanntmachungen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung, die mit der Bekanntmachung in Wirksamkeit tritt, werden nach § 17 der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1916 bzw. nach § 17 der Verordnung über Preisprüfungsstellen geahndet.

Bekanntmachung.

Beiz. Ausgabe der Brotmarken.

Die Ausgabe der Brotmarken findet vom 16. d. Mts. ab in wohnlichen Zwischenräumen und zwar in folgender ständiger Reihenfolge statt:

- An die Brotanweisinhaber mit den Anfangsbuchstaben A bis F jeden Montag, G bis H jeden Dienstag, I bis J jeden Mittwoch, K bis L jeden Donnerstag, M bis N jeden Freitag, O bis P jeden Sonnabend.

Da die ausgegebenen Brotmarken stets nur für die nächste Kalenderwoche Gültigkeit haben, gelangt jeder Haushalt rechtzeitig in den Besitz seiner Brotmarken. Es liegt daher im eigenen Interesse der Markeninhaber, die obige Reihenfolge beaufsichtigt der Abfertigung streng einzuhalten. Die Ausgabe der Brotmarken erfolgt in den zuständigen Brotmarken-Ausgabestellen in der Zeit von vormittags 9 Uhr bis nachmittags 2 Uhr, an den Sonnabenden nur bis 1 Uhr mittags.

Zulasskartentypen für Inhaber der durch ein rotes Kreuz gekennzeichneten Lebensmittelfeine.

Die geplante Ausgabe der neuen Lebensmittelfeine hat sich bisher noch nicht durchführen lassen, so daß diejenigen Personen, die sich nur zum Teil selbst versorgen, in dem Besitz des grauen Lebensmittelfeigen, durch ein rotes Kreuz in der Mitte des Scheines gekennzeichnet, gebieten sind. Diese Personen haben infolgedessen Zulasskartentypen der 1. Gruppe erhalten und werden so genötigt sein, die Fleischzulage zu dem üblichen Kleinhändlerpreis zu kaufen. Da der größte Teil dieser Personen aber zu der anderen Gruppe zu rechnen ist, so wird folgendes angeordnet:

Die Inhaber der grauen Lebensmittelfeine, welche durch ein rotes Kreuz in der Mitte des Scheines gekennzeichnet sind, haben am Dienstag, den 17. d. Mts., sich nochmals bei dem Fleischer, bei dem sie sich zur Kundenliste angemeldet haben, anzumelden, damit sie in die Kundenliste Nr. 2 aufgenommen werden und es ihnen ermöglicht wird, die Fleischzulage zu den verbilligten Preisen zu erhalten. Die Fleischer haben die sich Meldenden in der Kundenliste Nr. 1 zu überschreiben und in einem Nachtrag zur Kundenliste Nr. 2 einzutragen. Auch ist die erfolgte Ummeldung auf dem Lebensmittelfeigen entsprechend kenntlich zu machen. Eine Abschrift des Nach-

trags zur Kundenliste Nr. 2 ist von den Fleischern alsbald spätestens bis Donnerstag, den 19. d. Mts., dem Stadtnährungsamt, Abteilung IV, abzuliefern.

Weiter ist es erforderlich, daß die Inhaber der grauen Lebensmittelfeine, welche durch ein rotes Kreuz in der Mitte des Scheines gekennzeichnet sind, die ihnen ausgehängten Zulasskartentypen der 1. Gruppe in folgender Weise umtauschen. Zu diesem Zwecke haben sie ihren Lebensmittelfeigen nebst dem ausgehängten Zulasskartentypen dem Dienstag, den 17. bis Freitag, den 20. d. Mts., dem Stadtnährungsamt, Abteilung IV, Rathausstr. 19, Zimmer 50 vorzulegen, wo ihnen gegen Rückgabe der Zulasskartentypen der 1. Gruppe eine folge der 2. (Zulassberechtigten) Gruppe (rote Farbe) behändigt werden wird und zwar am Dienstag die Personen mit den Anfangsbuchstaben A bis G, Mittwoch H bis L, Donnerstag M bis R, Freitag S bis Z. Halle, den 14. April 1917.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

über Höchstpreise für die Fleischzulagen zu verbilligten Preisen.

Vom 16. April 1917 ab werden auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 5. September/4. November 1916 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung die Preise für die fälschlich Fleischzulagen der 2. (Zulassberechtigten) Gruppe (rote Farbe) zu verbilligenden Fleischmenge von 250 Gramm (ein halbes Pfund) Schlachtviehfleisch wie folgt festgesetzt:

- I. Rindfleisch. Rindfleisch 0,35 M, Rindfleisch ohne Knochen und Knochenbeilage 0,50 M, Gebäcktes 0,45 M. II. Schweinefleisch. a) frisches Fleisch und Fett. Fleisch 0,20 M, Gebäcktes 0,30 M, Fett 0,20 M. b) verarbeitetes Fleisch. Kasserolle Rippen 0,35 M, Schinken, roh, im ganzen 0,40 M, Schinken, roh, im Auschnitt 0,60 M, Schinken, geflocht, im ganzen 0,70 M, Schinken, geflocht, im Auschnitt 0,90 M, geräucherter Speck 0,60 M, Wurstfleisch 0,30 M. c) Wurstwaren usw. frisches Blut- und Leberwurst 0,30 M, geräucherter Blut- und Leberwurst 0,25 M, frisches Blut- u. Leberwurst (Ausl.-Ware) 0,60 M, Silkwurst (Schwarzwurst) 0,30 M, Rindwurst 0,60 M, Jungwurst 0,60 M, Schladwurst (Ceresalawurst) 0,80 M, Pfostwurst (Auslandswurst) 1,00 M, Ausgelassenes Fett 0,50 M. III. Kalbfleisch. Kalbfleisch 0,15 M. IV. Hammelfleisch. Hammelfleisch 0,35 M.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezbr. 1914 (R. G. Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 und 23. März 1916. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 6 des Gesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft, auf wann neben der Gefängnisstrafe auf Verzicht der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt und angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist.

Verkauf in den Fleischläden.

Vom Montag, den 16. d. Mts., ab werden die Fleischläden an den folgenden Tagen und an den nachstehend angegebenen Zeiten geöffnet sein:

- Montag vormittags bis 1 Uhr mittags, Mittwoch vormittags bis 1 Uhr mittags, Freitag vormittags bis 1 Uhr mittags, Sonnabend den ganzen Tag. Sonntag an den für den Verkauf ausgesetzten Stunden. Am Dienstag und Donnerstag bleiben die Fleischläden geschlossen.

Weiße Wohnen.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. Sept. bzw. 4. Novbr. 1915 wird der Verkauf von weißen Wohnen wie folgt geregelt:

Der Verkauf beginnt am Montag, den 16. April 1917. Für jede Person eines Haushaltes kann ein viertel Pfund verabfolgt werden. Der Verkaufspreis beträgt 60 Pfennig für das Pfund.

Die Käufer sind verpflichtet, die denjenigen Verkäufern die Wohnen einzukaufen, bei welchen sie für den Bezug von Kolonialwaren in die Kundenlisten eingetragen sind. Die Abgabe hat unter Eintragung in den Lebensmittelfeigen in

die Rubrik 6, Spalte 9, sowie unter Abtrennung des Markes 25 des Warenbezugsheftes IV zu erfolgen. Die Verkäufer sind verpflichtet, die Abschnitte zu hunderten gebündelt im Stadt-Ernährungsamt, Schmezerstr. 1 (Zulassungsgang), 2. Obergesch., binnen acht Tagen unter Angabe ihres Restbestandes einzurufen. Zuwiderhandlungen unterliegen der Bestrafung nach § 17 der Verordnung vom 25. Sept./4. Novbr. 1915.

Städtischer Herings-Verkauf.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September/4. November 1915 wird der Verkauf der der Stadt überwiefsenen Heringe wie folgt geregelt:

Der Verkauf wird am Montag, den 16. April 1917 in der Zalamtschule fortgesetzt. Zugelassen zum Einkauf werden die Inhaber der Lebensmittelfeine mit den Nummern 39 001—45 000, und zwar von 8—12 Uhr vormittags die Nummern 39 001—42 000 und von 2—6 Uhr nachmittags die Nummern 42 001—45 000. Für jede Person eines Haushaltes können zwei etwas größere Heringe zum Preise von 25 Pfennig für zwei Stück abgegeben werden. Man wolle abgehaltene Geld (vor allem Kupfergeld) bereit halten. Papier zum Einwickeln ist mitzubringen.

Butter.

Auf Grund der Verordnung des Magistrats vom 13. Januar 1916 wird die Verteilung der Butter in der Woche vom 16. bis 22. April 1917 (39. Woche) folgendermaßen geregelt:

Es entfallen auf den Kopf der Bevölkerung 55 Gramm. Die Menge, welche an die einzelnen Haushalte abgegeben werden kann, bestimmt sich nach der Zahl der Angehörigen des Haushaltes, die sich aus der Fettkarte ergibt. Der Verkauf beginnt am Dienstag, den 17. April. Er erfolgt auf Grund des für die 39. Woche gültigen Abschnittes der Fettkarte in den Geschäften, in denen die Käufer in die Kundenliste eingetragen worden sind. Der Verkäufer hat beim Verkauf den Abschnitt der 39. Woche der Fettkarte abzutrennen und den Verkauf in der Kundenliste anzumerken. Die abgetrennten Abschnitte sind gebündelt dem Stadt-Ernährungsamt, Schmezerstr. 1 III, Zimmer 26, am Montag, den 23. April 1917, abzuliefern. Militär-Kräuber erhalten die Butter auf Grund von Butterbescheinigungen nur auf dem fälschlichen Markte (Zalamtschule).

Zur Kohlenversorgung.

Auf Grund der Verordnung des Magistrats vom 15. Februar 1917 können in der Woche vom 16. bis 21. April d. Js. auf die Kohlenmaximen mit dem Buchstaben „L“ je ¼ Zentner Kohlen bei den Kleinhändlern bezogen werden. Die Inhaber der Karten haben, wenn es dem Händler an Vorrat mangelt, keinen Anspruch, den Abgleichscharf von 1 Zentner auf einmal zu verlassen. Wer in seinem Haushalte noch Vorräte für mehr als 1 Woche hat, ist zum Einkauf von Kohle nicht berechtigt. Zuwiderhandlungen sind nach der eingangs erwähnten Verordnung strafbar. Die Händler sind verpflichtet, nicht nur an ihre bisherigen Kunden, sondern, soweit der Vorrat reicht, an jede Person Kohlen gegen Kohlenmarken zu verabreichen. Zuwiderhandlungen unterliegen gleichfalls den genannten Strafbestimmungen. Klein- und Großhändler haben die von ihnen abgenommenen Kohlenmarken und Besagsscheine an jedem Vormittag in verschlossenen Briefumschlag, auf dem der Name und die Wohnung des Händlers und die Bezugsquelle zu vermerken sind, an das Sachbauamt, Rathausstr. 6, Zimmer 18, abzugeben. Die Kohlenmarken mit dem Buchstaben „H“ verlieren mit dem 16. April ihre Gültigkeit. Am kommenden Montag müssen also neuen Kohlenhändlern alle Marken mit dem Buchstaben „H“ abgegeben werden.

Bei der allgemeinen Versorgung sind Herstellenlieferungen, Lieferungen an Krankenanstalten, Behörden sowie alle Betriebe für Volksernährung vor allen anderen zu berücksichtigen; in weiterer Folge wird der Bedarf der Inhaber der Kohlenmarken und zuletzt jener der oben nicht genannten Inhaber von Besagsscheinen bedekt.

Torfjahren-Befehlsgnahme.

Am 14. April ist eine Bekanntmachung in Kraft getreten, durch die alle Torfjahren (Blattstücken von Ertragsrum), soweit sie mit der Hand gesammelt oder mechanisch ausgebeutet sind, gleichviel in welchem Zustand der Vorbereitung sie sich befinden, beschlagnahmt werden. Trotz der Befehlsgnahme bleibt die Veräußerung und Ablieferung der noch nicht aufbereiteten Torfjahren an den bestimmter, in der Bekanntmachung näher bezeichnete Aufbereitungsanstalten und ebenso an besonders ermächtigte Torfwerke oder deren Beauftragte zum Zwecke der Ablieferung an die Aufbereitungsanstalten erlaubt. Die bereits aufbereiteten Torfjahren dürfen von den Aufbereitungsanstalten jedoch nur an die Kriegswolldbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin veräußert und abgeliefert werden. Die Aufbereitungsanstalten sind von der Kriegswolldbedarf-Aktiengesellschaft des Königlich Preussischen Kriegsministeriums verpflichtet worden, einen festgesetzten Uebernahmepreis für gesammelte Torfjahren zu zahlen. Gleichzeitg ist für alle beschlagnahmten Torfjahren von mindestens 5 ecm Menge, die nicht spätestens 6 Wochen nach dem Inkrafttreten an eine der zugelassenen Aufbereitungsanstalten veräußert worden sind, oder die sich im Gemisch mit einer solchen Aufbereitungsanstalt befinden, eine Versteigerung eingeleitet worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung, die eine größere Anzahl von Einzelbestimmungen enthält, welche für die beteiligten Kreise von Bedeutung sind, ist in den amtlichen Zei-

Zum Schulanfang empfehlen Knaben- und Kinder-Anzüge in bekannter Güte und Auswahl. Endepols & Dunker. Halle a. S., Gr. Ulrichstrasse 19.

